



Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) hat der Gemeinderat am 22.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2021

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.791.300 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-12.530.477 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.739.177 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	220.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	220.000 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.519.177 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.371.735 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-10.961.646 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.589.911 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	998.530 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.005.800 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.007.270 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.597.181 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.597.181 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.620.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5 Sperrvermerke

Es wurden keine Sperrvermerke beschlossen.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Hebesatzsatzung vom 17.07.2017 festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

II. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Landratsamt Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 20.04.2021, Aktenzeichen 11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2021 liegt mit allen Anlagen **vom 03.05.2021 bis 11.05.2021**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, Ottmarsheimer Str. 1, 1. Stock, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsicht aus.

IV. Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemrigheim, den 30.04.2021

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister